



welt  
hunger  
hilfe

PHILANTHROPIE  
**PLUS X**

# Werte Weiter Reichen

Ihre Möglichkeiten der Nachlassgestaltung

Welthungerhilfe – Für eine Welt ohne Hunger



Kenia:  
Die junge Frau aus den Slums in Nairobi hofft für  
ihre Zukunft auf ein selbstbestimmtes Leben.

# Mit einem Testament Zukunft gestalten

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem Tod. Schon gar nicht mit dem eigenen. Folglich denken die wenigsten Menschen beizeiten daran, ihr Testament zu machen. Obwohl man mit einem Testament die Zukunft gestalten kann.

## Zukunft gestalten

In diesem Leben haben wir dem Tod relativ wenig entgegenzusetzen. Wir können nicht bestimmen, wann und wie er kommt, und schon gar nicht, was danach kommt. Wenn wir einmal gestorben sind, haben wir die Dinge nicht mehr in der Hand. Aber man kann dem Tod ein Schnippchen schlagen: Indem man die Zukunft schon zu Lebzeiten gestaltet – mit einem Testament.

## Aus vielen Möglichkeiten die richtige Lösung auswählen

Die Möglichkeiten, ein Testament zu gestalten, sind riesig. Je größer Ihre Familie und Ihr Vermögen, desto mannigfaltiger sind Ihre Möglichkeiten. Und dann gibt es da auch noch Ihre Ideale, die Sie weiterleben lassen möchten. Vielleicht wollen Sie sich ja über Ihren Tod hinaus für den Kampf gegen Hunger einsetzen. In diesem Fall bieten wir Ihnen kompetente und individuelle Hilfe an. Unser „Philanthropie plus X“-Team bietet engagierten Menschen maßgeschneiderte Lösungen an – vor allem, wenn es um Fragen zur Gestaltung eines Testaments geht. Im Mittelpunkt unserer Beratung stehen dabei immer Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen. Darum würden wir uns freuen, wenn Sie den Dialog mit uns suchen würden – unverbindlich und ergebnisoffen. Der vorliegende Testamentsratgeber soll Ihnen vorab die wichtigsten Informationen für dieses Gespräch liefern. Gerne beantworten wir Ihre Fragen, damit Sie Ihr Testament richtig formulieren können. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

*Martina Rauwolf Tobias Beck*

Ihre Martina Rauwolf und Tobias Beck

# Inhalt

Auf einen Blick	4
Vererben ohne Testament	6
Formen des Testaments	8
Der Inhalt des Testaments	10
Steuervorteile	12
Über uns	14
Der nächste Schritt	16
Impressum	18

# Die wichtigsten Möglichkeiten auf einen Blick

## Was bedeutet individuelle Testamentsgestaltung?

Die Gestaltung eines Testaments ist immer eine sehr persönliche Angelegenheit. Ihre individuelle Situation spielt dabei die zentrale Rolle. Gleichzeitig gibt es viele – nicht zuletzt formale – Möglichkeiten, ein Testament zu gestalten. Gerne helfen wir Ihnen, eine für Sie maßgeschneiderte Lösung für Ihren Letzten Willen zu finden. Natürlich würden wir uns freuen, wenn Sie einen Teil Ihres Vermögens für den Kampf gegen den Hunger in der Welt einsetzen.

### **EIN TEIL IHRES VERMÖGENS**

**soll helfen, den Hunger in der Welt zu bekämpfen.**

Angenommen, Sie haben Kinder oder Enkel, denen Sie den Großteil Ihres Vermögens vererben wollen. Gleichzeitig möchten Sie aber dafür sorgen, dass es künftig weltweit weniger Hunger gibt. Wie können Sie diese beiden Wünsche miteinander vereinbaren?

**Wir zeigen Ihnen, wie Sie sich engagieren können – mit einem VERMÄCHTNIS.**

Der einfachste Weg, sich über den Tod hinaus für nachhaltige Ernährungssicherheit einzusetzen, ist ein Vermächtnis. Mit einem Vermächtnis verpflichten Sie Ihre Erben, beispielsweise Ihre Kinder oder Enkel, bestimmte Vermögenswerte für die Verbesserung von Lebenschancen auch zukünftiger Generationen zu verwenden. Wir zeigen Ihnen, welche Varianten es gibt und was Sie beachten sollten.

### **DER GROSSTEIL IHRES VERMÖGENS**

**soll für eine Welt ohne Hunger verwendet werden.**

Vielleicht haben Sie keine nahen Verwandten, denen Sie Ihr Vermögen vererben können. Sie haben sich aber schon immer dafür eingesetzt, die Lebensumstände von Menschen in Armut und Not zu verbessern. Bevor ein entfernter Verwandter oder gar der Staat Ihr Vermögen erbt, wollen Sie sich lieber für mehr Gerechtigkeit in der Welt engagieren. Was müssen Sie beachten, damit Ihr Vermögen in Ihrem Sinne weiterwirkt?

**Wir zeigen Ihnen, wie wir Ihr Engagement fortführen können – als Ihr ERBE.**

Das Wort „Vererben“ wird umgangssprachlich für alle testamentarischen Übertragungen verwendet. Streng genommen ist Ihr Erbe aber Ihr Rechtsnachfolger, der all Ihre Rechte und Pflichten übernimmt. Ihr Erbe ist auch derjenige, der die Vermächtnisnehmer „auszahlt“. Wir erklären Ihnen, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben, wenn Sie die Welthungerhilfe zu Ihrem Erben bestimmen.

### **DIE UMSETZUNG**

**Ihres Letzten Willens ist noch ungeklärt.**

Haben Sie einen Menschen, der sich darum kümmert, dass Ihr Testament in Ihrem Sinne umgesetzt wird? Eine vertrauenswürdige Person, die Ihre Vermächtnisse auszahlt, die Ihre Wohnung auflöst, sich um Ihre Beerdigung und die Grabpflege kümmert? Welche Möglichkeiten bietet Ihnen die Welthungerhilfe, falls es keine Person gibt, der Sie die Regelung der letzten Dinge anvertrauen möchten?

**Wir bieten Ihnen umfangreiche Hilfen bei der NACHLASSREGELUNG.**

Wir erläutern Ihnen, wie wir Sie bei Fragen der Testamentsvollstreckung, der Haushaltsauflösung oder der Grabpflege unterstützen können, und wir zeigen Ihnen, wie Sie diese Vereinbarungen in Ihrem Testament verbindlich festhalten.

### **LANGFRISTIGE LÖSUNGEN**

**für mehr globale Gerechtigkeit sind Ihnen am liebsten.**

Möglicherweise sind Sie ein Mensch, der seine Ideen gerne individuell gestaltet. Vielleicht ist es Ihnen wichtig, dass Ihr Engagement auch in Zukunft Ihre unverwechselbare Handschrift trägt. Womöglich möchten Sie die Erinnerung an sich selbst oder einen geliebten Menschen wachhalten. Dann haben Sie bestimmt schon einmal über die Vorteile einer eigenen Stiftung nachgedacht.

**Wir zeigen Ihnen die Möglichkeiten der Testamentsgestaltung im Zusammenhang mit einer STIFTUNG.**

Gemeinnützige Stiftungen eignen sich hervorragend für Ihre Testamentsgestaltung – sei es, weil Sie eine Stiftung zum Erben einsetzen oder der Stiftung ein Vermächtnis zuwenden wollen. Wenn Sie noch keine eigene Stiftung haben, zeigen wir Ihnen, wie Sie testamentarisch eine Stiftung errichten können. Noch einfacher ist es allerdings, die Stiftung bereits zu Lebzeiten zu gründen, um sie dann als Erbin einzusetzen oder ihr ein Vermächtnis zukommen zu lassen. Stiften ist wesentlich einfacher, als man meint, und bereits mit einem geringen Vermögen möglich. In Ihrer eigenen Stiftung lebt Ihr Engagement gegen den Hunger weiter.

# Vererben ohne Testament

## Ohne Testament gilt die gesetzliche Erbfolge

Auch ohne Testament oder Erbvertrag haben Sie Ihren „Letzten Willen“ schon „gemacht“. Denn dann gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie legt fest, auf wen welcher Anteil Ihres Vermögens übergeht. Sie gilt auch immer dann, wenn Ihr Testament lückenhaft ist oder Fehler aufweisen sollte.

### Welcher Zeitpunkt zählt?

Für die gesetzliche Erbfolge ist der Todeszeitpunkt des Erblassers entscheidend.

### Wer erbt nicht?

Stiefkinder und geschiedene Ehegatten sind keine gesetzlichen Erben. Natürlich gehen auch Freunde bei der gesetzlichen Erbfolge leer aus. Selbst Enkel sind keine unmittelbaren Erben, wenn die Kinder des Erblassers noch leben. Wer diese Personen bedenken will, muss ein Testament verfassen.

### Wer erbt?

Sowohl Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner als auch Verwandte zählen zu den gesetzlichen Erben. Gibt es zum Zeitpunkt des Erbfalls weder Verwandte noch einen Ehegatten, erbt der Staat.

### Wer bekommt welchen Anteil?

Die Verteilung des Erbes kann man sich am besten mit Kuchenstücken vorstellen. Zuerst werden alle berechtigten Erben der Reihe nach aufgeführt, also zum Beispiel Ehepartner und

Kinder. Dann erhält jeder seinen Anteil. Wie hoch der Erbteil ist, der einem Ehegatten zusteht, ist davon abhängig, in welchem Güterstand die Partner gelebt haben. Diese Bestimmungen gelten ebenso für eingetragene Lebenspartnerschaften. Im Normalfall gilt der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Außerdem ist wichtig, welche Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls leben.

### Die Rangfolge beim Verwandtenerbrecht

Wer von den Verwandten im Erbfall zum Zuge kommt, bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Hierzu teilt das Gesetz die Verwandten in „Ordnungen“ ein:

1. Ordnung: direkte Abkömmlinge, also Kinder und nachrangig Enkel und Urenkel.
2. Ordnung: Eltern und nachrangig Geschwister und deren Abkömmlinge, also Nichten und Neffen.
3. Ordnung: Großeltern, nachrangig Onkel und Tanten und deren Abkömmlinge, also auch Cousins und Cousinen.

Die Rangfolge der Ordnungen ist wichtig, da Verwandte einer vorhergehenden Ordnung prinzipiell die einer nachfolgenden

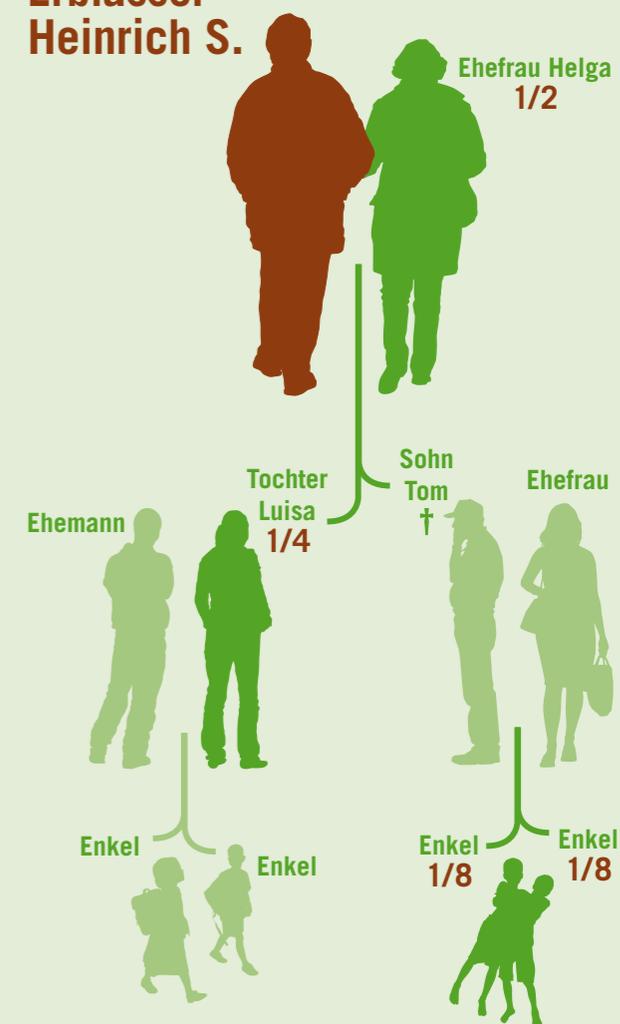
Anteil von 1/4 erhalten dessen Kinder zu je 1/8, da sie an Stelle des vorverstorbenen Vaters treten. Luisas Kinder gehen wegen des vorrangigen Erbrechts von Luisa leer aus. Luisas Ehemann erbt ebenso wenig wie Toms Witwe, da sie mit dem Erblasser nicht verwandt sind.

ausschließen – gibt es also Erben 1. Ordnung, gehen die Personen 2. Ordnung leer aus. So können z. B. die Eltern nur erben, wenn es weder Ehegatten noch Kinder oder Enkel gibt. Auch innerhalb einer Ordnung schließen die jeweils zum Erbfall lebenden näheren Verwandten (z. B. die Kinder) ihre Abkömmlinge (also die Enkel) von der Erbfolge aus.

### Die gesetzliche Erbfolge ist komplex

Wir könnten Sie noch mit einer Menge weiterer Aspekte der gesetzlichen Erbfolge konfrontieren: Was passiert, wenn die Ehepartner in Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gelebt haben? Wie hoch ist der Pflichtteil der Erben? Was versteht man unter dem Pflichtteilergänzungsanspruch? Oder: Erben auch geschiedene Partner? Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre nur die wichtigsten Aspekte des Erbrechts vermitteln. Uns ist bewusst, dass sie nicht vollständig sein kann. Wir würden uns daher wünschen, dass wir miteinander ins Gespräch kommen, um Ihre Fragen persönlich zu erörtern. Bei komplizierten Fragen ziehen wir gerne auch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater hinzu.

## Erblasser Heinrich S.



# Formen des Testaments

## Die äußere Form ist entscheidend

Egal was in Ihrem Testament steht: Nur wenn die formalen Vorschriften eingehalten werden, ist Ihr Letzter Wille auch wirklich bindend und wirksam.

### Das eigenhändige Testament

Wie der Name schon sagt: Ein mit dem Computer getipptes Testament ist nicht rechtsgültig! Wer sein Testament selbst schreibt, muss dieses vollständig handschriftlich verfassen und es abschließend mit Vor- und Nachnamen unterschreiben. Wenn Ihr Testament mehrere Seiten enthält, sollten Sie diese am besten durchnummerieren und einzeln unterschreiben. Vergessen Sie bitte nicht, Datum und Ort anzugeben, denn bei inhaltlichen Widersprüchen oder nachträglichen Ergänzungen gilt immer das neueste Testament. Frühere Testamente sollten Sie daher am besten explizit widerrufen und ggf. alte Schriftstücke vernichten.

Zum Schluss stellt sich die Frage, wie man seinen Letzten Willen sicher aufbewahrt. Am besten ist Ihr Testament bei einem Nachlassgericht aufgehoben. Zusätzlich sollten Sie mindestens einem, besser mehreren Vertrauten sagen, dass es ein Testament gibt und wo es liegt.

### Das notarielle Testament

Ein notarielles Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser ist verpflichtet, Sie umfassend zu beraten. Er stellt sicher, dass Ihr Testament formal wirksam und fäl-

schungssicher ist. Außerdem bestätigt er, dass Sie bei klarem Verstand, also testierfähig, sind. So haben mögliche Einsprüche Ihrer Nachfahren kaum Aussicht auf Erfolg. Eine weitere Aufgabe des Notars ist es, Ihr Testament amtlich und sicher zu verwahren.

### Der Erbvertrag

Im Gegensatz zu einem Testament wird ein Erbvertrag von zwei oder mehreren Personen geschlossen und muss vor einem Notar beurkundet werden. Der Erbvertrag ist damit für alle grundsätzlich bindend und kann im Normalfall einseitig nicht mehr abgeändert werden. Dies ist beispielsweise dann sinnvoll, wenn eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erben geregelt werden soll.

### Zentrales Testamentsregister

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es in Berlin ein zentrales Testamentsregister. Wenn ein Testament amtlich verwahrt wird, muss es dort registriert werden. Sowohl die verschiedenen Nachlassgerichte als auch alle Notare müssen ein Testament dort melden.

dort die Not und erkannte die Notwendigkeit, sich zu engagieren. 2010 verstarb Frau Stricker und setzte neben der Welthungerhilfe eine weitere gemeinnützige Organisation als Erben ein.



Schon zu Lebzeiten war Martha Stricker aus Bad Honnef jahrzehntelang treue Unterstützerin der Welthungerhilfe. Weltfremd und interessiert, bereiste sie schon in den 1950er-Jahren ferne Länder, erlebte



Peru:  
Im Dorf Unión Portrero hilft Aldo Machaka bei der Gemeinschaftsarbeit. Es werden Baumsetzlinge an einem Hang angebaut.

# Der Inhalt Ihres Testaments

## Die Zukunft gestalten – ganz nach Ihrem Willen

Je klarer Ihr Testament formuliert ist, umso sicherer können Sie sein, dass nachher auch alles so wird, wie Sie es vorher festgelegt haben. Durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder Auflage können Sie gemeinnützige Organisationen bedenken – das kann auch Ihre eigene Stiftung sein.

### Wer wird Erbe?

Das Wichtigste ist, zu bestimmen, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Wen auch immer Sie als Erbe einsetzen: Mit Ihrem Ableben tritt er unmittelbar in Ihre Rechte und Pflichten ein. Er erbt also neben Vermögen auch Ihre Schulden und anderweitigen Verpflichtungen. Zudem ist er verpflichtet, die im Folgenden beschriebenen, von Ihnen verfügbaren Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

### Wollen Sie ein Vermächtnis zuwenden?

Wollen Sie einem Dritten einen bestimmten Geldbetrag oder Vermögensgegenstände (Sparkonto, Wertpapier, GmbH-Anteile, Wertgegenstände, Immobilie etc.) übertragen, so geben Sie dies am besten mit den Worten „Ich vermache ...“ im Testament an. Der von Ihnen eingesetzte Erbe ist verpflichtet, Ihr so getroffenes Vermächtnis aus dem Nachlass zu erfüllen. Seinen Anspruch darauf muss der von Ihnen Bedachte aber gegenüber dem Erben geltend machen.

### Wollen Sie Ihr Vermögen unter einer Auflage zuwenden?

Sie bestimmen, unter welchen Auflagen Ihre Erben oder Vermächtnisnehmer das zugewendete Vermögen antreten dürfen. So können Sie z. B. verfügen, dass Ihr Erbe verpflichtet ist, für einen bestimmten Zeitraum die Grabpflege zu übernehmen.

### Wollen Sie eine eigene Stiftung errichten?

Sie können mit Ihrem Nachlass auch eine Stiftung gründen. Die wichtigsten Eckpunkte der künftigen Stiftung müssen im Testament geregelt sein. Dazu gehören: Stiftungszweck, Stiftungsname und Vorstandsregelung. Ihr Vermögen und – wenn Sie das wünschen – auch Ihr Name bleiben dadurch dauerhaft erhalten. Mit den Erträgen des gestifteten Vermögens, beispielsweise Mieten oder Zinsen, unterstützen Sie dann Themen Ihrer Wahl. Eine langfristige und nachhaltige Hilfe, mit der Sie sich über das eigene Leben hinaus für Menschen in Not engagieren können. Noch einfacher ist es allerdings, die Stiftung schon zu Lebzeiten zu gründen und sie testamentarisch zu bedenken.

### Wie Sie eine gemeinnützige Organisation bedenken können

Grundsätzlich haben Sie drei Möglichkeiten, eine gemeinnützige Organisation, beispielsweise eine Stiftung, in Ihrem Testament zu bedenken:

1. Erbeinsetzung einer gemeinnützigen Organisation
  2. Vermächtnis an eine gemeinnützige Organisation
  3. Auflage zugunsten einer gemeinnützigen Organisation
- Für diesbezügliche Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Erica Schmidt

Waldstraße 2

1234 Kempten

Kempten, den 5. Dezember 2011

Testament

Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Ich, Erica Schmidt, geboren am 10. Mai 1960 in München, setze die „Stiftung Welthungerhilfe“, Friedrich-Ebert-Straße 1, 53173 Bonn, zu meiner Alleinerbin ein, mit der Auflage, dass sie für 10 Jahre die Grabpflege für mein Grab zu besorgen hat.

Meiner langjährigen Freundin Lisa Müller, geborene Schultz, geboren am 18. September 1969 in Stuttgart, wohnhaft Kaiserweg 12 in Starnberg, vermache ich 50.000,- Euro.

Erica Schmidt

Beispieltestament:

- Erbin: Stiftung Welthungerhilfe
- Auflage an Welthungerhilfe: Grabpflege
- Vermächtnis an die Freundin

# Steuervorteile, wenn Sie eine gemeinnützige Organisation bedenken

## Gemeinwohl ist steuerbefreit

Sie können einer gemeinnützigen Organisation etwas vererben, ohne dass diese darauf Steuern zahlen muss. So einfach das deutsche Steuerrecht in diesem Fall ist, so differenziert achtet Vater Staat bei Privatpersonen darauf, wer wann wie viel bekommt – und welche Steuern fällig werden.

### Vererben an Vereine und Stiftungen

Egal ob in Form einer Schenkung zu Lebzeiten oder in Form eines Testaments: Wird einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft wie einer Stiftung oder einem Verein etwas zugewendet, muss sie hierfür keinerlei Erbschaft- oder Schenkungsteuer zahlen. So kann das Erbe ungeschmälert für den guten Zweck verwendet werden. Der Staat fördert dieses gesellschaftliche Engagement auch „nach dem Tod“: Schenken Erben oder Vermächtnisnehmer innerhalb von zwei Jahren nach Erbfall einer gemeinnützigen Organisation Teile des geerbten Betrags, erhalten sie anteilig bereits gezahlte Erbschaftsteuer zurück. Ebenso erhalten sie die bereits bezahlte Erbschaftsteuer zurück, wenn sie mit dem Geld eine neue Stiftung gründen. Alternativ kann der Erbe oder Vermächtnisnehmer den gespendeten bzw. gestifteten Betrag bei seiner Einkommensteuer in Abzug bringen. Ob eine Erstattung der Erbschaftsteuer oder die Geltendmachung bei der Einkommensteuer günstiger ist, hängt von der individuellen Erbschaft und der Einkommenssituation ab.

### Vererben und Schenken an Privatpersonen

Generell gilt: Für Schenkungen zu Lebzeiten und für Erbschaften gibt es jeweils Freibeträge, bis zu denen ein Erbe oder eine Schenkung steuerfrei ist. Den Freibetrag kann jeder nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder Erbschaft handelt. Auf alle Vermögenswerte, die über dem Freibetrag liegen oder die man innerhalb von zehn Jahren nach der Inanspruchnahme des Freibetrags erhält, muss der Bedachte Erbschaftsteuer zahlen. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz.

Steuerklasse I	Freibeträge
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro
Enkel	200.000 Euro
Enkel, wenn Kinder vorverstorben	400.000 Euro
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 Euro
Steuerklasse II	
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung; Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000 Euro
Steuerklasse III	
Übrige Erben	20.000 Euro

Vermögen nach Abzug des Freibetrags	Steuerklassen		
	I	II	III
Bis 75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
Bis 300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
Bis 600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
Bis 6 Mio. Euro	19 %	30 %	30 %
Bis 13 Mio. Euro	23 %	35 %	50 %
Bis 26 Mio. Euro	27 %	40 %	50 %
Über 26 Mio. Euro	30 %	43 %	50 %



Mosambik:  
Mädchen arbeiten an Schulaufgaben im  
Hausaufgabenraum des Mädchenheims in Namaacha.

# Über uns – was ist Philanthropie plus X?

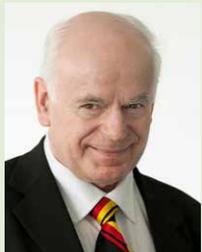
## Philanthropie plus X – Engagement maßgeschneidert

Wir haben ein gemeinsames Ziel: den Hunger in der Welt zu bekämpfen. Viele Wege führen dorthin! Einer davon ist die individuelle Testamentsgestaltung. Denn es gibt viele Möglichkeiten, die geliebte Familie zu bedenken und sich darüber hinaus für Menschen in den Entwicklungsländern einzusetzen.

Das große „Plus“ der Welthungerhilfe ist es, dass wir Sie als Partner im Kampf gegen den Hunger ernst nehmen und Ihnen keine Lösungen „von der Stange“ anbieten. Dabei ermöglichen wir Ihnen größtmögliche Partizipation. Mit uns können Sie Ihre individuellen Vorstellungen einfach, schnell und ohne zusätzliche Kosten realisieren. Neben vielfältigen Hilfen für Erblasser bieten wir maßgeschneiderten Service für Stifter und individuelle Lösungen für Spender. Den Dreiklang aus Fördern, Stiften und Vererben nennen wir Philanthropie plus X.

Wenn Sie sich über eine klassische Spende hinaus wirkungsvoll für eine Welt ohne Hunger und Armut einsetzen wollen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre ganz persönliche Vorstellung von Hilfe zu entwickeln und zu realisieren. Als kompetenter Partner unterstützen wir Sie dabei, selbst effektiv zu helfen. Wir hören Ihnen zu und entwickeln zusammen eine individuelle und maßgeschneiderte Lösung für Ihr Engagement. Das Philanthropie plus X-Team möchte herausfinden, welche Form von Engagement am besten zu Ihnen passt. Erzählen Sie uns, wo und wie Sie sich gegen den Hunger einsetzen wollen. Ge-

meinsam mit Ihnen entwickeln wir eine Form des Gebens, die genau auf Ihre Wünsche zugeschnitten ist. Mit anderen Worten: Engagement maßgeschneidert.



In Mosambik werden viele Mädchen als Haushaltshilfen verkauft oder zur Prostitution gezwungen. Um dies zu verhindern, fördert Roland Gingold seit vielen Jahren die Ausbildung der Kinder. Damit sein Vermögen nicht an den Staat fällt, wollte er ein Testament verfassen. Als er

hörte, wie einfach man bei der Welthungerhilfe eine Stiftung errichten kann, wusste er, wie er den Mädchen in Mosambik über seinen Tod hinaus helfen kann: „Eine Stiftung ist etwas von Dauer. Also habe ich mit überschaubarem Grundkapital eine eigene Stiftung gegründet und sie als Erbin eingesetzt. Nun bin ich sicher, dass meine Ideale über viele Generationen fortbestehen.“ **Roland Gingold**

Erica Schmidt  
Waldstraße 2  
1234 Kempten

Kempten, den 5. Dezember 2011

Testament

Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Ich, Erica Schmidt, geboren am 10. Mai 1960 in München, setze meinen Freund Peter Kraus, geboren am 10. August 1960 in Bonn, wohnhaft in der Schillerstraße 22 in Köln, zu meinem Alleinerben ein.

Der „Stiftung Deutsche Welthungerhilfe“, Friedrich-Ebert-Straße 1, 53173 Bonn, vermache ich 100.000 Euro unter der Auflage, eine treuhänderische Stiftung zu gründen. Treuhänder soll die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe sein. Stiftungszweck soll die Verbesserung der Bildung in Afrika sein. Die Stiftung soll meinen Namen tragen. Als Vorstand meiner Stiftung soll der Vorstand des Vereins Deutsche Welthungerhilfe e.V. fungieren.

Erica Schmidt

Beispieltestament:

- Erbe: Freund
- Vermächtnis an die Stiftung Welthungerhilfe
- Auflage an Welthungerhilfe: Stiftungsgründung

# Der nächste Schritt

## Ihre nächsten Schritte zu einem wirksamen Testament

Es gibt viele Wege, Ihr Testament zu gestalten und dabei den Hunger in der Welt zu bekämpfen: Egal für welchen Weg Sie sich entscheiden – wir beantworten Ihre Fragen, sprechen Sie uns bitte an!

### Vererben, stiften oder doch lieber fördern?

Wenn Sie auch über andere Formen des Engagements nachdenken, schicken wir Ihnen gerne entsprechendes Informationsmaterial zu. Noch lieber unterhalten wir uns aber mit Ihnen von Angesicht zu Angesicht über Ihre Vorstellungen. Teilen Sie uns im beigefügten Antwortbogen mit, für welche Form des Engagements Sie sich interessieren und wann Sie einen unverbindlichen Beratungstermin wünschen.

### Wir nehmen es persönlich!

Wenn Sie sich testamentarisch für den Kampf gegen den Hunger einsetzen möchten, steht Ihnen das Philanthropie plus X-Team gerne als erster Ansprechpartner zur Verfügung! Bei Bedarf können wir einen Rechtsanwalt oder Notar hinzuziehen. Auch wenn Sie an die Gründung einer eigenen Stiftung denken, würden wir uns über ein unverbindliches Gespräch freuen, in dem Sie uns Ihre Vorstellungen und Ideen erzählen können.

### Hinweis

Diese Broschüre kann nur einen knappen Eindruck vermitteln, welche Möglichkeiten das Erbrecht bietet, Ihr Vermögen sinnvoll einzusetzen. Auf Sonderformen der Testamentsgestaltung wie beispielsweise das „Berliner Testament“ konnten wir in diesem Rahmen nicht eingehen. Der vorliegende Testamentsratgeber kann daher eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Im konkreten Einzelfall können weitere rechtliche und steuerliche Fragen auftreten, die Sie am besten mit einem Rechtsanwalt oder Steuerberater Ihres Vertrauens klären. Gerne stellen wir Ihnen einen Kontakt her.

### Ihre Ansprechpartner



Martina Rauwolf  
Tel. +49 (0)228 2288-268



Tobias Beck  
Tel. +49 (0)228 2288-427

### Kontakt Daten

Martina Rauwolf/Tobias Beck  
Welthungerhilfe  
Philanthropie plus X  
Friedrich-Ebert-Straße 1  
D-53173 Bonn  
massgeschneidert@welthungerhilfe.de  
Fax +49 (0)228 2288-605  
www.welthungerhilfe.de

### Bankverbindung

Stiftung Welthungerhilfe  
Commerzbank AG  
Konto 2 555 555  
BLZ 380 400 07



Laos:  
Im Süden von Laos holt Aleang  
mit ihren Kalebassen zweimal  
am Tag Wasser für ihre Familie.

# Impressum

## Herausgeber und verantwortlich

Stiftung Deutsche Welthungerhilfe  
Rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts  
Friedrich-Ebert-Straße 1  
D-53173 Bonn  
Tel. +49 (0)228-2288-600  
Fax +49 (0)228-2288-605  
www.welthungerhilfe.de

## Redaktion

Tobias Beck  
Martina Rauwolf  
Katherin Longwe (Grafik)

## Bildredaktion

Rudi Laschet

## Produktion

Carsten Blum

## Bildnachweis

Welthungerhilfe (Titel), Grossmann/Welthungerhilfe (2),  
Familie Stricker (8), Desmarowitz/Welthungerhilfe (9),  
Pilar/Welthungerhilfe (13), Jung/Welthungerhilfe (14),  
Szillat/Welthungerhilfe (16), Häberle/Welthungerhilfe (17)



Das Spenden-Siegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) bescheinigt den effizienten und verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Mitteln. Als Zeichen für Vertrauen trägt die Welthungerhilfe seit 1992 das Spendensiegel.



Die Welthungerhilfe wurde mehrfach für ihre transparente Berichterstattung und hervorragende Informationsvermittlung ausgezeichnet.

# Wer sind wir und was haben wir mit Ihnen gemeinsam?

## Unsere Vision

Eine Welt, in der alle Menschen die Chance haben, das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in Würde und Gerechtigkeit, frei von Hunger und Armut wahrzunehmen.

## Wer wir sind

Die Welthungerhilfe wurde 1962 gegründet, unter dem Schirm der Welternährungs- und Landwirtschaftsorganisation FAO. Sie war damals die deutsche Sektion der Freedom from Hunger Campaign, einer der ersten weltweiten Initiativen zur Hungerbekämpfung. Heute sind wir eine der größten Hilfsorganisationen in Deutschland.

## Was wir leisten

Wir kämpfen gegen den weltweiten Hunger und für nachhaltige Ernährungssicherheit. Dies beinhaltet die Förderung standortgerechter Landwirtschaft, den Zugang zu sauberem Wasser und zu einer modernen, umweltfreundlichen Energieversorgung sowie die Verbesserung von Gesundheit und Bildung. Wir arbeiten vor allem in ländlichen Regionen.

# Welthungerhilfe Philanthropie plus X – Engagement maßgeschneidert

Welthungerhilfe, Friedrich-Ebert-Straße 1, D-53173 Bonn, Tel. +49 (0)228 2288-600, Fax +49 (0)228 2288-605, [www.welthungerhilfe.de](http://www.welthungerhilfe.de)